

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung
Datum 18.09.2024
Geschäftszeichen 085.16 / Vorhaben 25

Vorberatung Technischer Ausschuss öffentlich Sitzung am 23.09.2024
Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 14.10.2024

BV 107/2024

Betreff: **Höchstspannungsleitung Punkt Wullenstetten - Punkt Niederwangen (Vorhaben 25)
Planfeststellung**

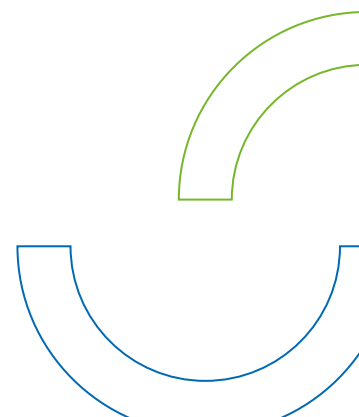
Anlagen: Anlage 1: Planfeststellungsbeschluss
Anlage 2: Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses
Anlage 3: Stellungnahme Büro Labbe & Partner (nichtöffentlich)

Beschlussvorschlag

1. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses zum Vorhaben 25 wird Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Erbach wird gegen den Planfeststellungsbeschluss keine Klage einreichen.
3. Von einer Weiterbeauftragung des Rechtsanwaltsbüros Labbe & Partner wird abgesehen.

Uwe Gerstlauer

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

Anmerkungen:

Ein möglicher Prozess gegen den Planfeststellungsbeschluss ist mit einem hohen Kostenrisiko belastet. Angesichts des zu erwartenden Streitwerts und der Bearbeitungskosten wäre mit einem fünfstelligen Betrag zu rechnen (vgl. Anlage 3, Punkt Nr. 5)

2. Sachdarstellung

Zu dem in der Anlage 1 des Bundesbedarfsplangesetzes aufgeführten „Vorhaben 25“ – Höchstspannungsleitung Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen – durchzuführenden Planfeststellungsverfahren hat die Stadt Erbach Mitte 2023 eine Stellungnahme abgegeben und Einwendungen erhoben (vgl. BV 070/2023).

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 13.08.2024 den Plan für das Vorhaben 25 festgestellt und Anfang September 2024 öffentlich bekannt gegeben. Der festgestellte Beschluss wird für die Dauer von zwei Wochen vom 09.09.2024 bis zum 23.09.2024 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben25 zugänglich gemacht. Nach Ablauf der zwei Wochen gilt der Beschluss als bekannt gegeben.

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses besteht die Möglichkeit gegen den Beschluss Klage zu erheben. Danach wird der Plan – sofern keine Klage erhoben wurde – rechtskräftig. Hinweis: Eine mögliche Klage hat keine aufschiebende Wirkung für die durchzuführende Maßnahme.

Die Bundesnetzagentur hat in dem Planfeststellungsbeschluss die von der Stadt Erbach erhobenen Einwendungen nicht berücksichtigt und alle geltend gemachten Belange zurückgewiesen.

Das in dem Planfeststellungsverfahren von der Stadt Erbach mitbeauftragte Rechtsanwaltsbüro Labbe & Partner weist in seinem Schreiben vom 16.09.2024 (Posteingang: 18.09.2024) ausdrücklich darauf hin, dass weder den privaten Eigentümern noch den Gemeinden ein Recht auf Sammelklage zusteht; d.h. es muss jeder Eigentümer und jede Gemeinde ein eigenes Klageverfahren gegen den Beschluss einleiten (vgl. Anlage 3, Punkt Nr. 5).

Das Büro Labbe & Partner rät von einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss wegen der Begründung im Planfeststellungsbeschluss und der engen Voraussetzungen der Rechtsprechung ab. Es befürchtet, dass ein mögliches Klageverfahren nur einen erheblichen wirtschaftlichen Aufwand verbunden mit einem hohen Kostenrisiko bedeutet, ohne dass ein zählbarer Erfolg erzielt werden kann (vgl. Anlage 3, Punkt 9).

Dieser Meinung schließt sich die Verwaltung an.